



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

18. Januar 2024

Die Mitte – Stadt Zug

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

1. Die Mitte – Stadt Zug ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat ihr Rechtsdomizil in der Stadt Zug.
2. Die Mitte – Stadt Zug steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zug offen, die sich zu den Zielen der Mitte bekennen und das öffentliche Leben nach den Grundsätzen von Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten wollen.
3. Die Mitte – Stadt Zug bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und der Kantonalpartei. Sie verwirklicht diese in der Stadt Zug, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung fördert und zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nimmt.
4. Die Mitte – Stadt Zug will alle Altersgruppen, insbesondere junge Erwachsene, für politische Themen sensibilisieren, sie an der Parteiarbeit teilhaben lassen, für die Übernahme von öffentlichen Ämtern befähigen und zur Wahl vorschlagen.
5. Mitgliedern ist es freigestellt, sich unabhängig von einer Nomination der Partei auf politische Ämter zu bewerben.
6. Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Kantonalpartei subsidiär.

2. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 2

1. Die Mitgliedschaft in der Mitte – Stadt Zug steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zug (inklusive der niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen) offen, die sich zu den Parteizielen bekennen.
2. Die Mitgliedschaft können auch Mitglieder aus anderen Ortsparteien der Mitte erwerben, insbesondere auch aus der Jungen Mitte.

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch erworben, über das der Parteivorstand entscheidet.

2. Wer die Mitgliedschaft der Mitte – Stadt Zug erwirbt, wird gleichzeitig auch Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.
3. Eine Mitgliedschaft in der Partei «Die Mitte – Stadt Zug» ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in einer politischen Organisation oder Gruppierung, deren Zielsetzung nicht mit den Zielen der Partei vereinbar ist.
4. Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidierende für politische Ämter nominiert werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Mit der Wahlannahme ist die oder der Kandidierende verpflichtet, der Mitte – Stadt Zug als Mitglied beizutreten.

ARTIKEL 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Parteivorstand.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Parteivorstand anzuordnen, wenn das Mitglied durch eine eigenmächtige Handlung in wichtigen Belangen gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen hat oder wenn die Zielsetzung der Partei und/oder deren politische Arbeit durch das Verhalten des Mitglieds wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Die Unvereinbarkeit gemäss Artikel 3 Ziffer 3 wird unter Würdigung der besonderen Verhältnisse durch den Zentralvorstand der Kantonalpartei festgestellt.

3. VEREINIGUNGEN

ARTIKEL 5

1. Es können innerhalb der Partei Vereinigungen gebildet werden, die der soziologischen Gliederung in der Stadt Rechnung tragen oder sich mit bestimmten politischen Sachgebieten in besonderem Mass befassen wollen.
2. Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Partei «Die Mitte – Stadt Zug» in ihrem Kreis zu pflegen und besondere lokale Anliegen aufzunehmen, zu thematisieren und bei der Meinungs- und Willensbildung in der Partei «Die Mitte – Stadt Zug» zu vertreten.

3. Die Vereinigungen können sich ihrem Zweck entsprechende Richtlinien geben, die in ihren Grundzügen mit den vorliegenden Statuten im Einklang stehen müssen.
4. Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet der Parteivorstand.

4. Organe

ARTIKEL 6

1. Die Organe der Partei sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Parteivorstand
 - c) die Revisionsstelle
2. Parteivorstand und Revisionsstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Erneuerungswahl hat jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.

4.1 Mitgliederversammlung

ARTIKEL 7

1. Versammlungen und Sitzungen der Partei werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt.
2. In Ausnahmefällen kann der Parteivorstand Abstimmungen oder Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder eine Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln virtuell durchführen.
3. Die Korrespondenz mit Mitgliedern wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine postalische Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung muss beim Präsidium ausdrücklich angefordert werden.
4. Für Beschlüsse der Parteiorgane gilt das offene Handmehr. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

5. Auf Antrag eines Mitglieds ist darüber abzustimmen, ob eine Abstimmung über eine Wahl oder eine bestimmte Sachfrage im Geheimen durchgeführt werden soll. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesen gutheisst.

ARTIKEL 8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel bis spätestens Ende April, zusammen.
2. Sie wird vom Parteivorstand einberufen. Er kann Dritten bzw. Nicht-Parteimitgliedern die Anwesenheit zu einer Mitgliederversammlung gewähren.
3. Zwanzig Mitglieder oder die Fraktion des Grossen Gemeinderates können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

ARTIKEL 9

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absolutem Mehr über:
 - a) die Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu erlassen sind;
 - b) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Aktionsprogramme und die Richtlinien der politischen Arbeit;
 - c) die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen und allenfalls zu kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung) unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 lit. I;
 - d) die Durchführung besonderer Parteiaktionen und die Ergreifung von Volksinitiativen;
 - e) die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes, der Revisionsstelle und der Fraktion im Grossen Gemeinderat;
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge;
 - g) die Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - h) die eingegangenen Anträge.
2. Sofern das absolute Mehr nicht erreicht wird, gilt der Antrag als abgelehnt. In Ausnahmefällen kann erneut über den Antrag abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:
 - a) das Präsidium;
 - b) die Mitglieder des Parteivorstandes;

- c) die Mitglieder der Revisionsstelle;
 - d) die Kandidierenden für die Volkswahlen in der Einwohnergemeinde Zug.
4. Gewählt wird diejenige Person, die das absolute Mehr der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Sofern keine Person in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht, wird diejenige Person in einem zweiten Wahlgang gewählt, die im Rahmen dieses zweiten Wahlgangs am meisten Stimmen erhält (relatives Mehr).
 5. Bei der Wahl des Parteivorstandes ist nach Möglichkeit auf einen angemessenen Anteil der Geschlechter, der Alters- und Berufsgruppen und der Quartiere der Stadt Zug Rücksicht zu nehmen.

4.2 Parteivorstand

ARTIKEL 10

1. Der Parteivorstand ist das vollziehende Organ und konstituiert sich gemäss den reglementarischen Vorgaben in Art. 11 Abs. 2 lit. g Statuten selbst. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium bzw. einem Co-Präsidium;
 - b) dem Vizepräsidium;
 - c) einer Ressortleitung Mitgliederwesen / Protokoll;
 - d) einer Ressortleitung Finanzen / Kasse;
 - e) einer Ressortleitung Programm / Anlässe;
 - f) einer Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) einer Ressortleitung GGR und Kommissionen (Fraktionschef/-chefin des GGR);
 - h) einer Vertretung der Partei im Stadtrat;
 - i) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Parteivorstand tritt je nach Notwendigkeit zusammen, in der Regel fünf Mal pro Jahr. Auf Begehren von vier seiner Mitglieder muss der Parteivorstand einberufen werden.
3. Der Parteivorstand stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden gewährleistet ist. Der Parteivorstand pflegt einen engen Austausch mit den in diesen kommunalen Behörden tätigen Parteivertretungen.

4. Zu den Sitzungen kann das Präsidium weitere Personen einladen, die aber kein Stimmrecht haben.
5. Der Parteivorstand wählt aus seiner Mitte ein Vizepräsidium. Aufgabe des Vizepräsidiums ist die Vertretung und Unterstützung des Präsidiums bzw. des Co-Präsidiums.

ARTIKEL 11

1. Der Parteivorstand ist das politisch verantwortliche Führungsorgan der Partei.
2. Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
 - b) Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Partei und über die politische Arbeit;
 - d) Er ernennt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung;
 - e) Er nimmt Stellung zu politischen Fragen und Aktionen, die der sofortigen Erledigung bedürfen und beschliesst über die Ergreifung von Referenden und Initiativen;
 - f) Er bereitet die Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis vor, führt und überwacht den Wahlkampf;
 - g) Er beschliesst die Reglemente und legt die Pflichtenhefte aller Mitglieder des Parteivorstandes fest;
 - h) Er bildet Arbeitsgruppen und erteilt insbesondere Studienaufträge;
 - i) Er vertritt die Partei nach aussen und pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien;
 - j) Er bestimmt die Kandidierenden für Ämter und Kommissionen, für die keine Volkswahl vorgesehen ist;
 - k) Er setzt die Höhe der Mandatsbeiträge fest;
 - l) Er kann mit 4/5 der Mitglieder beschliessen, anstelle der Mitgliederversammlung selbst die Stellungnahme (Parolenfassung) der Partei zu gemeindlichen (ausgenommen Gemeinde- und Bauordnung) und allenfalls zu kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungsvorlagen abzugeben;
 - m) Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsesuches.

4.3 Revisionsstelle

ARTIKEL 12

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Sie prüft alljährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

5. Wahlkampf und Abstimmungskampagnen

ARTIKEL 13

1. Die Führung des Wahlkampfes und der Abstimmungskampagnen umfasst:
 - a) die Leitung der Werbe-, der PR- und der Einsatzgruppen;
 - b) die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen;
 - c) die Erstellung von Wahl- und Abstimmungsanalysen.
2. Der Parteivorstand kann einzelfallweise oder auf Dauer eine verantwortliche Person für die Wahlen und Abstimmungskampagnen bestimmen.
3. Die verantwortliche Person gemäss Ziffer 2 untersteht dem Parteivorstand und arbeitet nach dessen Vorgaben. Sie muss nicht Mitglied des Parteivorstand sein und nimmt an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

6. Finanzierung

ARTIKEL 14

1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliederbeiträge;

- b) Jahresbeiträge der Behörden- und Kommissionsmitglieder (Mandatsbeiträge);
 - c) Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter.
2. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 15

1. Eine Statutenrevision kann von fünf Parteimitgliedern jederzeit schriftlich beim Parteivorstand beantragt werden, auch kann der Parteivorstand selbst eine Statutenrevision initiieren.
2. Der Parteivorstand unterbreitet den Antrag zur Statutenrevision der Mitgliederversammlung. Er kann der Mitgliederversammlung zusätzlich einen Gegenvorschlag zur beantragten Statutenrevision vorschlagen.
3. Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

ARTIKEL 16

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2021 und sind von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2024 beschlossen worden.

Zug, den 18. Januar 2024

Co-Präsident

Co-Präsidentin

Michael Felber

Martina Geman

Michael Felber

Manuela Leemann